



# **Indirekte Softwarenutzung – Urheberrechtliche Aspekte**

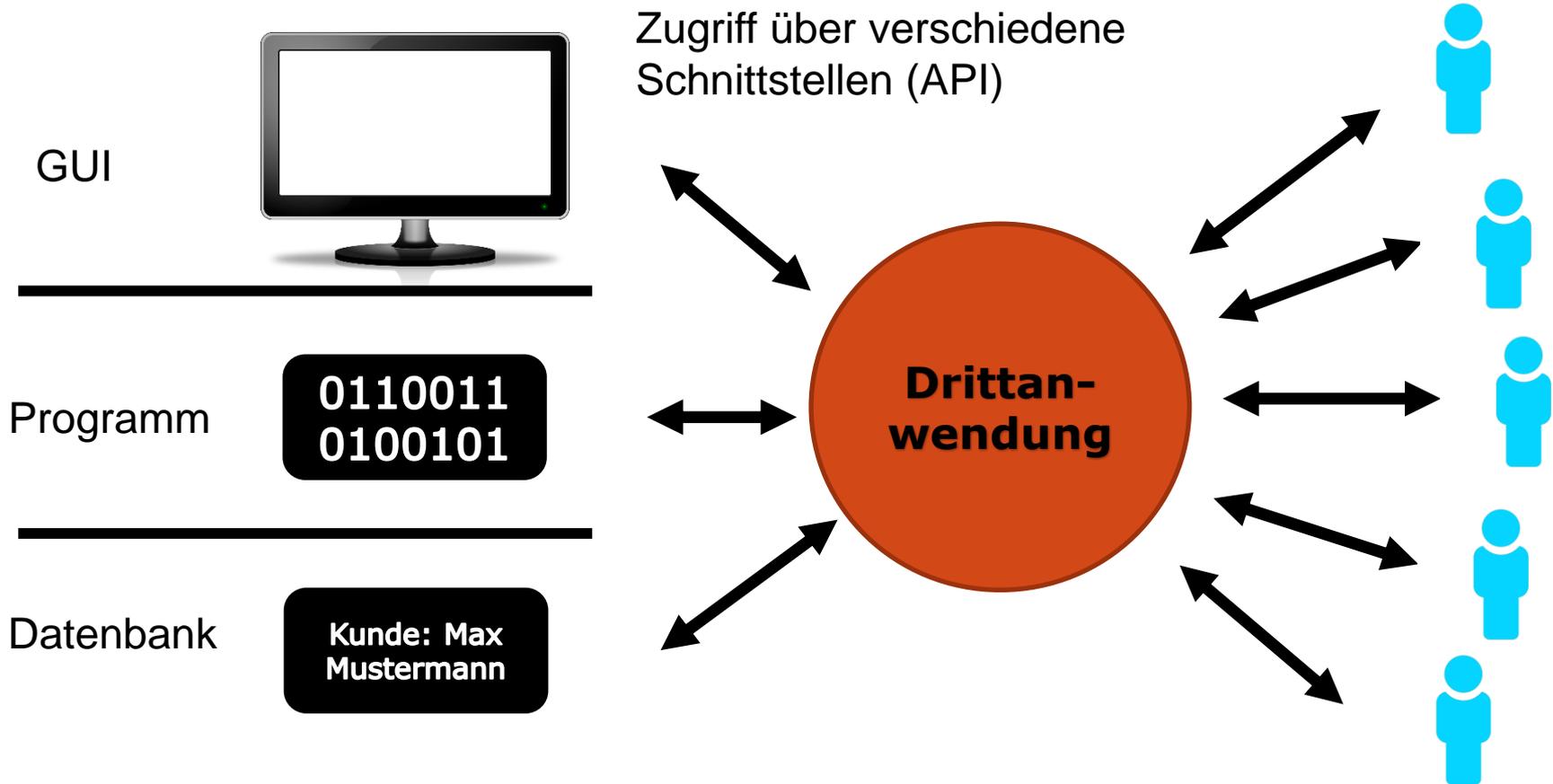
**Dr. Roman Heidinger, M.A.**

14. Österreichischer IT-Rechtstag (4. November 2020)

# Einleitung

- Bei der indirekten Nutzung (auch: automatischen Nutzung) wird die Software nicht unmittelbar durch einen menschlichen Nutzer bedient, sondern die Rechenoperationen werden durch ein anderes Computerprogramme (die sog „Drittanwendung“) ausgelöst.
- Ein Computerprogramm kann bspw ein anderes Computerprogramm über dessen GUI nutzen. Der menschliche Anwender wird dabei durch ein Computerprogramm „ersetzt“.
  - RPA-Software, *Robotic Process Automation Software*
- Strategie zur Lizenzkostenminimierung.
  - Pooling und Multiplexing
- Spannungsfeld zu Einzelplatzlizenzen, Named-User-Modellen

# Indirekte Nutzung



# Beispiele: Indirekte Nutzung

- Nutzer bestellt einen Artikel im Onlineshop. Das Bestellsystem des Onlineshops arbeitet mit einer ERP-Software zusammen. Über dieses wird die Bestellung dann auch abgewickelt.
- Eine direkte Nutzung der ERP-Software durch einen User liegt nicht vor. Der Kunde des Online-Shops nutzt das Programm nur indirekt (über die Software des Onlineshops).
- Für das SAP Umfeld: vgl auch *SAP UK Ltd v. Diageo Great Britain Ltd*, [2017] EWHC 189 (TCC)
  - Der Fall wurde jedoch nicht unter urheberrechtlichen Aspekten entschieden.

# Varianten

- **Drittanwendung nutzt Software über offene Schnittstellen (zB GUI)**
- Drittanwendung nutzt die Software durch Verbindung von Code in der Runtimeumgebung
- Drittanwendung enthält schutzfähigen Code des Programms (oder dessen Bibliotheken)

# Abgrenzung

- Keine indirekte Nutzung liegt bei bloßem Zugriff auf die Daten des anderen Programms vor. Es kommt zur keiner Ausführung von Programmfunktionen.
- Komplette Zurverfügungstellung des User Interfaces in das aufrufende Programm fällt ebenfalls nicht unter die indirekte Nutzung. Hier stehen alle Funktionen des aufgerufenen Programms stehen zur Verfügung (wie zB bei der ASP-Nutzung).
  - Problematik der Mitübertragung des GUI
  - Aber: fließender Übergang
  - Vgl OLG München, GRUR-RR 2009, 91.

# Urheberrechtlich relevante Handlung?

- Wie bei jeder Softwarenutzung kommt es auch bei der indirekten Programmnutzung zur Vervielfältigung und Veränderung (Bearbeitung) des geschützten Programmcodes. Daher ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich.
- Ausnahme: direkter Zugriff auf die Daten(bank) ohne Zwischenschaltung des Programms (= keine indirekte Nutzung).
  - Hier stellt sich allenfalls die Frage des Schutzes des Dateiformates.

# Öffentliche Zurverfügungstellung?

- **Pro:** Zugänglichmachung zur Nutzung ausreichend. OLG München, GRUR-RR 2009, 91 zum ASP:
  - *„Zudem entspricht die Auslegung des § 69c Nr. 4 UrhG, wonach als Verwertungshandlung ... dass grundsätzlich bereits das Zugänglichmachen eines Computerprogramms zum interaktiven Abruf genüge, dem Willen des Gesetzgebers, einen möglichst frühen Schutz des Rechtsinhabers am Computerprogramm gegen Beeinträchtigungen Dritter zu gewährleisten ...“*
- **Contra:** Programmcode des ursprünglichen Programms wird nicht zum Endnutzerübertragen. Es liegt somit auch keine Vorfeldhandlung vor.

# Indirekte Nutzung als bestimmungsgemäßer Gebrauch (§ 40d Abs 2 UrhG)?

- Ohne Vereinbarung ist von **Einzelplatzbetrieb** als Normalgebrauch auszugehen.
- Die Überlassung von Software gegen Einmalzahlung wird **vertragstypologisch als Kaufvertrag** eingestuft.
  - Trotz urheberrechtlicher Besonderheiten ist für den Kaufvertrag typisch, dass der Erwerber die erworbene Sache weitgehend frei verwenden kann.
  - Intensität der Nutzung (auf einem Rechner!) soll daher keine Rolle spielen.

# Indirekte Nutzung als bestimmungsgemäßer Gebrauch (§ 40d Abs 2 UrhG)? (2)

- Automatisierungen (Markos, Möglichkeiten zur Erweiterung) sind bei betrieblich genutzter Software Standard.
- „Auftragsnutzung“ (vgl. „Service-Büro-Betrieb“) eines Computerprogrammes nach hA zulässig
  - zB bei der Nutzung eines Buchhaltungsprogramms für Buchhaltung eines Dritten.
- Allenfalls mitgelieferte Programmfunktionen zur Einbindung von Drittsoftware sind zusätzliches Indiz Bestimmungsmäßigkeit der indirekten Nutzung.

# Regelung des Umfangs der bestimmungsgemäße Benutzung

- Grundsätzlich kann der Umfang der „bestimmungsgemäßen Benutzung“ vertraglich festgelegt werden.
- „Named User“-Lizenzmodelle zulässig (Details strittig).
- Allerdings kann gem § 40d Abs 4 UrhG auf das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung nicht verzichtet werden („abredefester Kern“).
  - Keine detailliertere Regelung im UrhG.
- Kann die indirekte Softwarenutzung vertraglich ausgeschlossen oder von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts abhängig gemacht werden?

# ErwGr 13 Computerprogrammrichtlinie

- *Zu dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers, die nicht erlaubte Vervielfältigung seines Werks zu untersagen, sollten im Fall eines Computerprogramms begrenzte Ausnahmen für die Vervielfältigung vorgesehen werden, die für die bestimmungsgemäße Verwendung des Programms durch den rechtmäßigen Erwerber technisch erforderlich sind. **Dies bedeutet, dass das Laden und Ablaufen, sofern es für die Benutzung einer Kopie eines rechtmäßig erworbenen Computerprogramms erforderlich ist, sowie die Fehlerberichtigung nicht vertraglich untersagt werden dürfen.** Wenn spezifische vertragliche Vorschriften nicht vereinbart worden sind, und zwar auch im Fall des Verkaufs einer Programmkopie, ist jede andere Handlung eines rechtmäßigen Erwerbers einer Programmkopie zulässig, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Kopie notwendig ist.*
- Nach BGH zB die strikte Bindung an eine CPU ohne jede Ausweichmöglichkeit unzulässig (BGH CR 2003, 323 – CPU-Klausel)

# Verbot der indirekten Nutzung zulässig?

- Abredefester Kern umfasst alle **technisch bedingt notwendigen Handlungen**.
  - Bei der Bindung an eine bestimmte CPU kann das Programm bei Hardware-Upgrade gar nicht mehr genutzt werden.
- **Nicht** zum abredefesten Kern zählt das, was lediglich **zweckmäßig** oder **nützlich** ist.
  - Ein Verbot der indirekten Nutzung schränkt dagegen die sonstige Nutzung der Software nicht ein.

# Grenzen

- Vertragszweck/Kernfunktionen der Software
  - Kernfunktionen der Software können ohne indirekte Nutzung der Software nicht benutzt werden.
  - Beispiel: ERP-Software mit integrierter Onlineshop-Funktion
  
- Beiläufige/inzidente Nutzung?
  - Beispiel: 300 Mitarbeiter erfassen täglich ihre Kommt-Geht-Zeiten in einem Zeiterfassungsterminal, der mit einer ERP-Software verbunden ist. (Beispiel nach *Metzger/Hoppen*, CR 2017, 625, 626)
  - Nutzer sind hier nur Datenobjekte (Personalnummer), kein wirklicher Einfluss auf den Programmablauf.

# Einschränkung durch Bestimmungen über Interoperabilität?

- Nach § 40e Abs 1 UrhG darf der Code eines Computerprogramms – unter Bestimmten Bedingungen – zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms dekompiert werden.
- **Argument:** Ist schon sogar das Dekompilieren zum Herstellen der Interoperabilität zulässig, muss dies erst Recht für offene Schnittstellen (zB GUI) gelten.
- **Gegenargument:** der Zugang zur Schnittstelle berechtigt nicht zur (erweiterten) Nutzung des ursprünglichen Computerprogramms.

# ErwGr 10 Computerprogrammrichtlinie

- Die Funktion von Computerprogrammen besteht darin, mit den anderen Komponenten eines Computersystems und den Benutzern in Verbindung zu treten und zu operieren. Zu diesem Zweck ist eine logische und, wenn zweckmäßig, physische Verbindung und Interaktion notwendig, um zu gewährleisten, dass Software und Hardware **mit anderer Software und Hardware und Benutzern wie beabsichtigt funktionieren können**. Die Teile des Programms, die eine solche Verbindung und Interaktion zwischen den Elementen von Software und Hardware ermöglichen sollen, sind allgemein als „Schnittstellen“ bekannt. Diese funktionale Verbindung und Interaktion ist allgemein als „Interoperabilität“ bekannt; diese Interoperabilität kann definiert werden als die Fähigkeit zum Austausch von Informationen und zur wechselseitigen Verwendung der ausgetauschten Informationen.

# Zusammenfassung

- Indirekte Nutzung von Software ist kein Zurverfügungstellen des Programms.
- Die indirekte Nutzung kann grundsätzlich vertraglich geregelt werden (Bestimmung des Umfangs des bestimmungsgemäßen Gebrauch).
  - Die Einzelfallbetrachtung kann etwas anderes ergeben.
- Bestimmungen über Interoperabilität führen zu keiner Zulässigkeit der indirekten Nutzung.
- Mangels Rechtsprechung und (stark) divergierender Literaturmeinungen bleibt aber eine hohe Unsicherheit bestehen.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

**[www.infolaw.at](http://www.infolaw.at)**